

Anlage 2

Rot = Gesetzliche Festlegung

Blau = Festlegung der Stadt Dessau-Roßlau

Gelber Kasten = Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen

Auszug aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

15. Sonderposten

Gemäß Pkt. 5.19 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen Anhalt sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für investive Maßnahmen der Gemeinde gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht für Aufwandszuschüsse.

Sonderposten sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Eine Verrechnung mit dem bezuschussten Vermögensgegenstand ist nicht zulässig.

Zuwendungen, die vor dem 1.1.1991 an die Stadt ausgereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass bereits vor 1991 Zuwendungen für den Bau von Schulen, Straßen usw. ausgereicht wurden. Die Berücksichtigung dieser Beträge ist für die Eröffnungsbilanz durch das Land nicht vorgesehen und auch praktisch mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Folgende Sonderposten werden unterschieden:

15.1. Sonderposten für investive Zuweisungen

Hier werden alle Zuwendungen (Ertragszuschüsse) als Sonderposten passiviert, die für die Stadt Dessau-Roßlau bewilligt bzw. gezahlt wurden. Sie dürfen nicht frei verwendet werden, dies gilt für Projektförderungen als auch für pauschale Mittel.

Sonderposten sind immer entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes in der Bilanz aufzunehmen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Bilanzierung des Sonderpostens muss sich immer am geförderten Vermögensgegenstand orientieren. Handelt es sich z. B. um eine Anlage im Bau, so ist zunächst ein Sonderposten zu erfassen und zu bilanzieren, der nicht aufgelöst wird. Erst mit Aktivierung des Vermögensgegenstandes, also der Umbuchung von Anlagen in Bau in die entsprechenden Positionen des Sachanlagevermögens in der Bilanz, erfolgt eine Umbuchung zum Sonderposten und entsprechende Auflösung. Eine Orientierung bei der Auflösung des Sonderpostens an der Zweckbindungsfrist für Zuwendungen, z. B. nach Bewilligungsbescheid erfolgt nicht, da hierfür keine rechtliche Regelung zur Abweichung von kaufmännischen Regeln vorliegt.

Anlage 2

15.2. Sonderposten aus Beiträgen

Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung erhoben wurden, sind entsprechend der o. g. Regelungen zu bilanzieren. Es sind hiervon die Beiträge nach KAG und BauGB betroffen. Hierzu zählen im Wesentlichen Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge.

Sie sind nach ihrer Erhebung zu passivieren. Eine Berechnung auf Basis eines prozentualen Anteils zum Zeitpunkt der Herstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes o. ä. und sich eine daraus ergebende zusätzliche Passivierung erfolgt nicht.

Weitergehende Regelungen zur Bilanzierung und Auflösung des Sonderpostens, der nach Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes in der Bilanz erhoben wird, sind unter Punkt 15.5 geregelt.

Bei der Erhebung von z. B. Straßenausbaubeiträgen ist zu differenzieren. Zum einen werden Vorausleistungen erhoben, die erst dann aufgelöst werden können, wenn die entsprechende Straße abgeschrieben wird. Des Weiteren werden die restlichen Beiträge erst erhoben, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Hier kann ein Zeitraum von zwei Jahren oder länger vergehen.

Die Gemeindehaushaltsverordnung LSA enthält im Gegensatz zu anderen, z. B. NRW, keine Regelungen zur Bewertungsvereinfachung. Aus diesem Grund werden nur die Sonderposten tatsächlich bewertet, die erhoben wurden. Da in diesem Bereich Einzelwertberichtigungen erfolgen könnten, werden die Sonderposten aus Straßenausbaubeiträgen erst kurz vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz passiviert. Dies verringert auch den Pflegeaufwand der Daten bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.

15.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gemäß Pkt. 5.19 Bewertungsrichtlinie LSA sind Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 5 KAG im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

15.4. sonstige Sonderposten

Zur Bilanzierung dieser Sonderposten gelten die bereits oben genannten Regelungen. Hier sind u. a. Stellplatzablösebeträge und Ausgleichsbeträge nach BauGB und Sonderposten für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Land orientiert sich bei der Beurteilung der Art der Sonderposten an den rechtlichen Definitionen. Aus diesem Grund wurde für die Sonderposten, die nicht

Anlage 2

eindeutig zuordenbar sind, z. B. Stellplatzablösebeträge das Konto der sonstigen Sonderposten eingeführt.

Bei der Auflösung der Stellplatzablösebeträge ist zu beachten, dass nicht nur der Bau von Parkplätzen finanziert wurde, auch unterschiedliche Nutzungsdauern sind zu berücksichtigen. Es wurde hierzu aber jährlich eine entsprechende Information im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt, aus der die Verwendung entnommen werden kann.

Ausgleichsbeträge nach BauGB, hier erhoben in den Sanierungsgebieten, sind entweder an den Fördermittelgeber abzuführen oder wieder im Sanierungsgebiet einzusetzen. Sie dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Gebiet und sind deshalb als Sonderposten wieder in Ansatz zu bringen und aufzulösen.

15.5. Spezielle Regelungen zur Erstbewertung

Bei der Erstbewertung werden die bewilligten Zuweisungen und erhobenen Straßenausbaubeiträge zusammengefasst und ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des zugehörigen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Eine Trennung nach Bewilligungs- bzw. Erhebungszeitpunkten erfolgt nicht.

Bsp.: Wertermittlungsstichtag 01.01.2010

Fertigstellung des Vermögensgegenstandes 08/2002 (Aktivierung) = Abschreibung

Bewilligung Zuweisung 04/2002 = Auflösung des SOPO ab 08/2002

Nachbewilligung **Zuweisung 03/2003** = Auflösung des SOPO ab **08/2002**

Diese Regelung wird bei der Erstbewertung aus Vereinfachungsgründen getroffen, da die nachträgliche Berechnung der Auflösung des SOPO mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist.

erhobene oder bewilligte Zuweisungen, Beiträge usw. nach dem Wertermittlungsstichtag (Erstbewertung)

Erfolgt die Erhebung bzw. Bewilligung von Zuweisungen, Beiträgen usw. (z. B. Straßenausbaubeiträge) nach Aktivierung (Wertermittlungsstichtag) des bezuschussten Vermögensgegenstandes, so werden diese dem gebildeten Sonderposten zugeschrieben. Die Zuschreibung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Erhebung. Die Auflösung des dadurch geänderten Sonderpostens erfolgt über die jeweilige Restnutzungsdauer des dazugehörigen Vermögensgegenstandes. Damit wird die o.g. Vereinfachungsregelung nur zur Erstbewertung angewandt. Rückforderungen werden ab dem entsprechenden Zeitpunkt vom gebildeten Sonderposten abgesetzt. Der dadurch reduzierte Sonderposten wird über die Restnutzungsdauer des dazugehörigen Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Die endgültige Höhe der Sonderposten pro geförderter Maßnahme steht mit der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes teilweise noch nicht fest. So sind z. B. teilweise noch Nachbewilligungen von Fördermitteln möglich, oder die Erhebung von Beiträgen kann erst auf Basis von Schlussrechnungen nach

Anlage 2

Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes erfolgen (z. B. Straßenausbaubeiträge). Hier gibt es verschiedene Varianten zu Auflösung der Sonderposten.

In einer Beratung beim SGSA zu dieser Problematik wurde angeregt, dass die Auflösung des nachträglich erhobenen Sonderpostens über den Zeitraum der verbleibenden Restnutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes erfolgt.

Investitionspauschale nach §§ 14, 15 FAG

Im Rahmen des Finanzausgleichs wurden den Kommunen über einen Zeitraum von neun Jahren pauschale Mittel zur Finanzierung von Investitionen bewilligt und ausgezahlt. Die Verwendung dieser Mittel war aber beschränkt, ein Einzelnachweis pro finanzierter Maßnahme war notwendig.

Aus diesem Grund sind die Mittel nicht pauschal zu bilanzieren und aufzulösen, sondern den entsprechenden Vermögensgegenständen zuzuordnen. Die Passivierung erfolgt analog der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Für die Abrechnung der Investitionspauschale gegenüber dem Land liegen hier noch die entsprechenden Nachweise vor. Aus diesem Grund ist eine genaue Zuordnung und entsprechende Auflösung möglich. Dem Prinzip der Einzelbewertung wird hiermit Rechnung getragen.

Investitionshilfen nach FAG

Investitionshilfen nach FAG werden als pauschale Zuweisung ausgereicht. Trotzdem erfüllen sie die Voraussetzungen des Pkt. 5.19 der Bewertungsrichtlinie LSA. Es ist ein entsprechender Sonderposten zu bilden, da die ertragswirksame Auflösung durch das Land nicht ausgeschlossen wird.

Eine Aufteilung der Investitionshilfen auf einzelne Anlagegüter erfolgt nicht. Die Investitionshilfen werden pauschal über einen Zeitraum von 35 Jahren aufgelöst. Eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen erfolgt nicht.

Die Investitionshilfen werden vom Land pauschal ausgereicht. Ein Nachweis der Verwendung ist nicht notwendig. Da eine freie Verwendung, z. B. für Zwecke des Verwaltungshaushaltes (nur in Ausnahmefällen), nicht zulässig ist, wird trotzdem eine Zweckbindung unterstellt.

Investitionshilfen können unterschiedlich behandelt werden. So ist z. B. eine konkrete Aufteilung der Mittel und Auflösung für einzelne Anlagegüter möglich. Diese Verfahrensweise ist jedoch sehr arbeitsintensiv, speziell bei der Ermittlung der Werte für die letzten Jahre. Der wirtschaftliche Aufwand bei der Ermittlung der Werte und Fortschreibung in den Folgejahren steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis.

Anlage 2

Analog der Regelungen anderer Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz, hier werden entsprechende Mittel entweder über einen ortsüblich festzulegenden Zeitraum aufgelöst oder über einen Zeitraum von 20 Jahren) soll auch in Dessau-Roßlau eine pauschale Auflösung der Investitionshilfen erfolgen.

Die Investitionen der letzten Jahre (Grundstücke, Gebäude, Straßen, bewegliches Anlagevermögen usw.) haben teilweise sehr unterschiedliche Nutzungsdauern. Vergleicht man aber die Investitionen so wird deutlich, dass der Großteil lange Nutzungsdauern besitzt (30 – 100 Jahre). Durch die Festlegung der 35 Jahre werden aber gleichzeitig auch kürzere Nutzungsdauern berücksichtigt.

Es werden nur die Investitionshilfen bilanziert, die in das Ergebnis des Vermögenshaushaltes eingegangen sind.

Eine Anpassung dieser Regelung ist ggf. vorzunehmen, wenn durch das Land hierzu spezielle Regelungen in der Bewertungsrichtlinie getroffen werden.

Kapitalzuschüsse

Bei Kapitalzuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die einer Zweckbindung unterliegen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber aber ausgeschlossen wurde. Sie sind als Sonderrücklagen zu passivieren.

Durch das Land wurden eindeutige Regelungen für Kapitalzuschüsse getroffen. In der Praxis treten diese Fälle jedoch sehr selten auf im investiven Bereich. Die Behandlung in Form einer Sonderrücklage wird in einem gesonderten Teil der Bewertungsrichtlinie berücksichtigt.

Schenkungen ohne Zweckbindung

Werden der Stadt Gelder ohne Zweckbindung geschenkt, so sind diese als außerordentlicher Ertrag zu behandeln. Eine Passivierung in der Bilanz erfolgt nicht.

Schenkungen mit Zweckbindung

Werden der Stadt Gelder für Investitionen geschenkt, gelten die o. g. Regelungen für Zuwendungen. Die Schenkung ist als Sonderposten zu passivieren und über die Laufzeit des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Neben den reinen Schenkungen sind auch Spenden entsprechend der o. g. Regelungen zu behandeln, da es sich hier um freiwillige Leistungen Dritter mit einer konkreten Zweckbestimmung handelt. Schenkungen in Form von Sachzuwendungen werden im Teil bewegliches Anlagevermögen der Bewertungsrichtlinie behandelt.

15.6 Dokumentation

Das Ergebnis der Bewertung der Sonderposten ist wie folgt festzuhalten:

1. Inventarblatt (Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie)
2. Auszug aus der Jahresrechnung

Anlage 2

Alle notwendigen Auszüge sind in digitaler Form vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die erzeugten Daten unveränderlich abgespeichert werden können und bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Zugriffsberechtigung ist einzuschränken.

Anlage 1 zur BewertRL „Sonderposten“

INVENTARBLATT

--

Stadt Dessau-Roßlau

Inventarnummer

Bezeichnung:

Anschaftungsdatum:
Geräte- / Inventartyp:
Geräte- /
Abschnittsnummer:

Standort:

Objekt:
Zimmer:

Haushaltsstelle:

Abschnitt:
Gruppe:
Amt:

Werte:

<i>Anschaftungskosten:</i>	EUR
<i>Wertveränderungen:</i>	EUR
<i>Abschreibung</i> <i>(gebucht):</i>	EUR
<i>Restbuchwert:</i>	EUR

Anlagenachweise:

<i>Nutzungsdauer:</i>	Jahre
<i>Lin. AfA-Satz:</i>	%
<i>Anlagenachweisführung von:</i>	
<i>Anlagenachweisführung bis:</i>	
<i>Abschreibungen von/bis:</i>	
<i>Abschreibung (gebucht bis):</i>	
 <i>realisierbares Vermögen:</i>	
<i>Straßenbelag:</i>	

Methoden:

Abschreibung:
für Grund und Boden: Nutzungsdauern werden nur aus systemtechnischen Gründen erfasst, eine Berechnung erfolgt nicht

Notizen: